

Weltladen Schwäbisch Gmünd e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein nennt sich „Weltladen Schwäbisch Gmünd e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

-die entwicklungspolitische Bildungsarbeit/globales Lernen durch die Unterhaltung eines Informationszentrums und die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu fördern,

-Entwicklungsprojekte zu unterstützen,

-für den Verkauf von fair gehandelten Produkten entsprechend den Kriterien des Weltladendachverbandes zu sorgen

-und aus dem Gewinn die oben beschriebenen Aktivitäten zu finanzieren.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die den Zwecken und Zielen der Vereinsarbeit zustimmen. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sein, die als Institution auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, der Entwicklungspolitik oder der Bildungsarbeit in diesem Bereich tätig sind.

Über den schriftlichen Antrag juristischer Personen, als Mitglieder aufgenommen zu werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied gegenüber.

Ein Mitglied kann außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Mitglieder ihren Beitrag selbst festsetzen dürfen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet jährlich statt. Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

Jede MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mittels Brief oder Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die MV kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der MV die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Beschlüssen über die Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der MV sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die MV ist oberstes Entscheidungsgremium und für folgende Angelegenheiten zuständig: Beschlussfassung über Anträge, Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts von Vorstand und Kassier, die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Wahl des Kassiers und der Beisitzer für den erweiterten Vorstand, Festsetzung der Beitragshöhe, Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, Bildung von Ausschüssen, Entscheidung über die Verwendung des Gewinns und über die Projektarbeit.

§ 9 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch einen Kassier und kann durch bis zu vier Beisitzer zu einem sogenannten erweiterten Vorstand ergänzt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils 24 Monate.

§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass der Verein ihre personenbezogenen Daten, die für die Erreichung des Vereinszwecks nötig sind, verarbeitet und speichert. Die Bestimmungen der DSGVO werden eingehalten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

BROT FÜR DIE WELT, Berlin

MISEREOR, Aachen

die es für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden haben.

Schwäbisch Gmünd, den 22. Dezember 1978

Geändert am 5. Juni 2002, 27.06.2008, 03.07.2014 und 06.07.2018 und 24.10.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung